

Anleitung zum Erstellen der Inventare und Nachweise der Bilanzpositionen

Grundsätzliches

Gemäss Art. 958c Abs. 2 OR ist auf den Abschluss eines Geschäftsjahres der Bestand der einzelnen Positionen in der Bilanz und im Anhang durch ein Inventar oder auf andere Art nachzuweisen.

Weiter ist im Art. 960 Abs. 1 OR geregelt, dass Aktiven und Verbindlichkeiten in der Regel einzeln bewertet werden, sofern sie wesentlich sind und aufgrund ihrer Gleichartigkeit für die Bewertung nicht üblicherweise als Gruppe zusammengefasst werden.

AKTIVEN

Flüssige Mittel und kurzfristig gehaltene Aktiven mit Börsenkurs

Als Saldonachweise gelten Kassenjournale, Bankauszüge und Depotauszüge. Forderungen in Fremdwährungen sind zum Abschlusskurs gemäss Liste der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV in Schweizer Franken umzurechnen. Kurzfristig gehaltene Wertschriften (fällig innerhalb eines Jahres) mit oder ohne Kurswert dürfen neu zum Zeitwert (Wert am Bilanzstichtag) bilanziert werden.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Sämtliche Guthaben gegenüber Kunden sind einzeln mit dem ganzen Betrag aufzuführen. Gefährdete Positionen sind entsprechend zu kennzeichnen und zu bewerten:

100 %	kein Risiko
0 %	Totalverlust / Konkurs

Übrige kurzfristige Forderungen

Als Saldonachweise gelten Abrechnungen, Rechnungen oder sonstige Saldobestätigungen.

Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen

Vorräte:

Das Warenlager ist physisch aufzunehmen (Zählen der Artikel) und zu Einstandspreisen zu bewerten (Einkaufspreis gemäss Lieferantenfakturen eventuell zuzüglich Fracht und Zoll). Nicht kurante Waren (Ladenhüter) sind speziell aufzuführen. Konsignationslager, welche sich bei Kunden befinden, sind separat aufzuführen. Konsignationswaren, welche von Lieferanten geliefert wurden, sind nicht im Warenlager aufzuführen, da diese den Lieferanten gehören. Angaben sind dabei über die Versicherungsverhältnisse zu machen.

Nicht fakturierte Leistungen:

Im alten Jahr geleistete, jedoch erst im Folgejahr verrechnete Leistungen sind als nicht fakturierte Leistungen (angefangene Arbeiten) zu bilanzieren. Die nicht fakturierten Leistungen sind pro Auftrag aufzuführen. Dabei sind Material- und Arbeitsleistungen aufzuteilen. Die nicht fakturierten Leistungen sind zu Anschaffungs- oder Herstellkosten (zurechenbare Kosten) oder einem allfällig tieferen Marktwert zu bilanzieren. Bei den Stundensätzen sind nicht die Verkaufsätze, sondern die internen Sätze anzuwenden. Bei den nicht fakturierten Leistungen sind allfällige Akontozahlungen zu berücksichtigen.

Aktive Rechnungsabgrenzungen

Der Saldo ist, wo möglich, detailliert mit entsprechenden Abrechnungen, Rechnungen oder sonstigen Saldobestätigungen zu belegen.

Anlagevermögen

Langfristige Forderungen, im Zeitraum von mehr als zwölf Monaten, sind im Anlagevermögen aufzuführen. Die Finanzanlagen und Beteiligungen sind separat darzustellen.
Für die Sachanlagen empfiehlt sich per Bilanzstichtag ein Anlagenspiegel zu erstellen.

PASSIVEN

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Es sind sämtliche Rechnungen von Lieferanten für Waren und übrige Leistungen aufzuführen. Auch bestrittene Rechnungen sind zu bilanzieren. Verbindlichkeiten in Fremdwährungen sind zum Abschlusskurs gemäss Liste der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV in Schweizer Franken umzurechnen.

Kurzfristige verzinsliche Verbindlichkeiten / übrige kurzfristige Verbindlichkeiten

Beinhalten Forderungen, die innerhalb eines Jahres fällig werden. Als Saldonachweise gelten hier Abrechnungen, Rechnungen oder sonstige Saldobestätigungen.

Passive Rechnungsabgrenzungen

Der Saldo ist, wo möglich, detailliert mit entsprechenden Abrechnungen, Rechnungen oder sonstigen Saldobestätigungen zu belegen.

Langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten / übrige langfristige Verbindlichkeiten

Beinhalten Forderungen, im Zeitraum von mehr als zwölf Monaten. Als Saldonachweise gelten hier Abrechnungen, Rechnungen oder sonstige Saldobestätigungen.

Rückstellungen sowie vom Gesetz vorgesehene ähnliche Positionen

Lassen vergangene Ereignisse einen Mittelabfluss in künftigen Geschäftsjahren erwarten, so müssen die voraussichtlich erforderlichen Rückstellungen zulasten der Erfolgsrechnung gebildet werden. Rückstellungen dürfen insbesondere für Garantiefälle, Prozesse und Rechtsstreitigkeiten, Sanierung von Sachanlagen, Restrukturierungen und für die Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens gebildet werden.